



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und
Mathematik“**

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

A. Problem

Die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“ (IPN) wurde zum 1.1.2007 errichtet. Im Jahr 2009 erfolgte eine Änderung des Errichtungsgesetzes, da der Forschungsbereich des Instituts um die Pädagogik der Mathematik erweitert wurde. In dem Errichtungsgesetz des IPN ist die Leitungsstruktur geregelt. In den Jahren seit der gesetzlichen Regelung haben sich die Anforderungen an das Management der Forschungseinrichtungen bundesweit erheblich verändert.

Das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik hat intensive Beratungen im Institut selbst, in den Aufsichtsgremien, mit dem wissenschaftlichen Beirat und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geführt, um seine Managementstrukturen den neuen Anforderungen anzupassen. Die nun vorgelegte Gesetzesänderung enthält die im Institut entwickelten und mit den Gremien abgestimmten Strukturveränderungen.

B. Lösung

Es ist vorgesehen, eine Doppelspitze für die Leitung zu etablieren. So sollen eine Geschäftsführende wissenschaftliche Leitung und eine Geschäftsführende administrative Leitung gleichberechtigt das IPN lenken. Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Leitungen wird in einer Satzung geregelt. Dabei soll der administrativen Leitung auch die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt übertragen werden.

C. Alternativen

Mögliche Alternativen blieben unberücksichtigt, weil die Aufsichtsgremien des IPN die Doppelspitze für die Leitung des Instituts so beschlossen haben und die Struktur für die Aufgaben des Instituts sachgerecht ist.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Grundsätzlich sind mit den Änderungen keine zwangsläufigen Ausgaben verbunden; evtl. Mehrausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in dem Haushalt der Stiftung aufgefangen.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug der Vorschrift führt zu keinem Verwaltungsaufwand und zu keiner Erhöhung von Haushaltsansätzen.

3. Auswirkung auf die private Wirtschaft

Keine Auswirkung.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landessatzung

Es ist nur eine Kabinettsbefassung und keine Verbandsanhörung vorgesehen, so dass der Landtag unmittelbar nach einem zustimmenden Kabinettsbeschluss informiert wird.

F. Federführung

Die Federführung hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung

„Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 632), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 10 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 35 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67) erhält.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Geschäftsführende wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende wissenschaftliche Direktor,“

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Geschäftsführende administrative Direktorin oder der Geschäftsführende administrative Direktor.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Rektorats“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats“ durch die Worte „der Dekanin oder dem Dekan oder einer Vertreterin oder

einem Vertreter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Geschäftsführende wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende wissenschaftliche Direktor,“

bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. die Geschäftsführende administrative Direktorin oder der Geschäftsführende administrative Direktor,“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Mitglieder der Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 haben eine Amtszeit von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. § 7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere der Erlass und die Änderung der Satzung, die Bestellung der Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren sowie der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters, die Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung, die Entlastung der Direktoren und sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung. Der Stiftungsrat kann weitere Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung wahrnehmen.

(2) Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren und ihrer jeweiligen Stellvertreterin oder ihres jeweiligen Stellvertreters können nicht ohne oder gegen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums gefasst werden.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Geschäftsführende Direktorinnen oder Geschäftsführende Direktoren

(1) Die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren leiten die Stiftung jeweils in ihren Bereichen und vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich und führen die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie oder er haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Geschäftsführende administrative Direktorin oder der Geschäftsführende administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(3) Kommt zwischen den Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren in einer grundsätzlichen Angelegenheit keine Einigung zustande, entscheidet der Stiftungsrat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)“ wurde zum 1.1.2007 errichtet. Im Jahr 2009 erfolgte eine Änderung des Errichtungsgesetzes, da der Forschungsbereich des Instituts um die Pädagogik der Mathematik erweitert wurde. In dem Errichtungsgesetz des IPN ist die Leitungsstruktur geregelt. In den Jahren seit der gesetzlichen Regelung haben sich die Anforderungen an das Management der Forschungseinrichtungen bundesweit erheblich verändert. So wird, um die vielfältigen Aufgaben besser bewältigen zu können, vielfach von einer Institutsleitung nur durch eine Person Abstand genommen.

Mit der Einwerbung auch international zugänglicher Drittmittel (z.B. aus der EU), Internationalisierungsstrategien der Forschungseinrichtungen sowie neuen Anforderungen an Personalführung und Finanzangelegenheiten sind vielfältige Aufgaben für die Leitungen hinzugekommen oder die Anforderungen haben sich verändert. Auch in der Leibniz-Gemeinschaft (WGL), der das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik angehört, ist die Frage des Forschungsmanagements Gegenstand von Diskussionen, die von neuen Aufgabenbeschreibungen bis hin zu Empfehlungen zur Organisation reichen. Die WGL ist bemüht, den Mitgliedseinrichtungen moderne Managementstrukturen zu eröffnen.

Das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik hat intensive Beratungen im Institut selbst, in den Aufsichtsgremien, mit dem wissenschaftlichen Beirat und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geführt, um seine Managementstrukturen den neuen Anforderungen anzupassen. Die nun vorgelegte Gesetzesänderung enthält die am IPN entwickelten und mit den Gremien abgestimmten Strukturveränderungen.

Es ist vorgesehen, eine Doppelspitze für die Leitung zu etablieren. So sollen eine Geschäftsführende wissenschaftliche Leitung und eine Geschäftsführende administrative Leitung gleichberechtigt das IPN lenken. Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Leitungen wird in der Satzung geregelt. Dabei soll der Administrativen Leitung auch die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt übertragen werden.

Mit der Gesetzesänderung werden die rechtlichen Grundlagen für die entsprechenden Aufgabenverteilungen durch die Satzung ermöglicht.

Außerdem ist vorgesehen, die Mitgliedschaft im Stiftungsrat zu modifizieren. So sollen die Vertreterinnen und Vertreter nicht mehr unbegrenzt dem Stiftungsrat angehören können. Vielmehr ist eine Amtszeit von 4 Jahren mit der Möglichkeit einer Wiederwahl vorgesehen. Damit ist gewährleistet, dass einerseits eine gewisse Kontinuität gewährt bleibt, andererseits auch persönlichen Wünschen oder veränderten Gegebenheiten in der Wissenschaftslandschaft entsprochen werden kann.

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung, die sich aus dem Entwurf des Gesetzes ergeben, sind folgende:

1. Das IPN wird durch eine Doppelspitze geführt.
2. Die Aufgaben werden auf die Geschäftsführende wissenschaftliche Leitung und auf die Geschäftsführende administrative Leitung verteilt. Dabei übernimmt die Geschäftsführende administrative Leitung auch die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt.
3. Die Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsrates, die aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und aus der dem Forschungsgebiet nahestehenden privaten Wirtschaft kommen, wird zeitlich begrenzt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1:****Zu 1. (§ 1 Abs. 1 Satz 2)**

Die Änderung ist erforderlich, um das Hochschulgesetz in der geltenden Fassung zu zitieren.

Zu 2. (§ 5)

Die Geschäftsführende administrative Leiterin oder der Geschäftsführende administrative Leiter wird als künftig 3. Organ der Stiftung genannt.

Zu 3. (§ 6)

Die beiden Änderungen sind erforderlich, um die Mitglieder des Stiftungsrates mit den Bezeichnungen nach dem geltenden Hochschulgesetz zu benennen. Die Änderungen im Absatz 2 beziehen sich auf die beiden neuen Funktionen. Mit dem Absatz 4 wird gleichzeitig eine Begrenzung der Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsrates eingeführt.

Zu 4. (§ 7)

Die Aufgaben des Stiftungsrates werden angepasst; zu den neuen Aufgaben gehören die Wahl der Geschäftsführenden wissenschaftlichen Direktorin oder des Geschäftsführenden wissenschaftlichen Direktors sowie die Wahl der Geschäftsführenden administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden administrativen Direktors sowie der Stellvertretungen.

Zu 5. (§ 8)

§ 8 regelt die Befugnisse der Geschäftsführenden wissenschaftlichen und der Geschäftsführenden administrativen Leitungen. Danach fällt die Aufgabe des oder der Beauftragen des Haushalts in den administrativen Bereich. Außerdem ist eine Regelung vorgesehen für den Fall, dass es zwischen den beiden Leitung in grundsätzlichen Angelegenheiten zu keiner Einigung kommt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.